Begründung zum Bebauungsplan Nr. 59 - 1. Änderung - der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Frauenburgstraße)

Der Bebauungsplan Nr. 59 - 1. Änderung - (Frauenburgstraße) zur teilweisen Änderung des am 1. 8. 1963 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 59 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes südlich des Pleistermühlenweges, östlich des Dortmund-Ems-Kanals, nördlich der Grundstücke Braunsbergstraße 35 und 36 und Kopernikusweg 10 und 27 und westlich der Grundstücke Frauenburgstraße 12, 27 und 29. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke, Straßen und Wege der Flur 134 Flurstücke 170, 250 (Weg), 251 (Weg), 551, 554 (Frauenburgstraße), 564, 565, 566 (Kopernikusweg), 567, 568, 569, 570 und 571 (Kopernikusweg).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 59 - 1. Änderung - sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 59 - 1. Änderung - (Frauenburgstraße) zur teilweisen Änderung des am 1.8.1963 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 59 soll die Voraussetzung schaffen zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend bezeichneten Geländes zur Errichtung von eingeschossigen Eigenheimen entsprechend den Vorschriften des § 3 der Baunutzungsverordnung. Nördlich und westlich des Baugebietes ist ein 40 m bzw. 28 m breiter Streifen in Anlehnung an die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche ausgewiesen.

Zur verkehrlichen Erschließung ist eine Verbreiterung des Kopernikusweges und die Weiterführung der Frauenburgstraße vorgesehen. Für eine Fußwegverbindung vom Kopernikusweg zum Pleistermühlenweg wird ein 3,0 m breiter Fußweg ausgewiesen. Die Frauenburgstraße erhält in ihrem westlichen Bereich einen Fußweganschluß an den vom Kopernikusweg zum Leinpfad am Dortmund-Ems-Kanal führenden Fußweg. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan. Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen umgrenzt.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

b. w.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen 242.000,-- DM, die bis auf den gesetzlichen Anteil (10 % gem. § 129 (1) BBauG der Gesamtkosten) von den Anliegern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu tragen sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 25. September 1967 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 59 - 1. Änderung -.

Münster (Westf), den 11. Oktober 1967
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 26. 10. 1967 in der Zeit vom 6. November bis 6. Dezember 1967 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 11. Dezember 1967

(Grabe Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes Nr. 59
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)
(Pleistermühlenweg - Maikottenweg)

Der am 25. September 1967 zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplan Nr. 59 - 1. Änderung - (Frauenburgstraße) erfaßt einen Teilbereich des am 1. 8. 1963 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 59 und enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Stellung der baulichen Anlagen, der Ausweisung von Verkehrs- sowie der Ausweisung von landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen, die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 abweichen.

Aufgrund dieser Neuausweisungen ist der Teil des Bebauungsplanes Nr. 59 - soweit er innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung liegt - aufzuheben, um widersprechende Festlegungen zu vermeiden.

Das Ausmaß der Aufhebung ist im Bebauungsplan Nr. 59 durch violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Bodenordnende Maßnahmen sowie Kostenermittlungen kommen für die Planaufhebung nicht in Betracht.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Anlage zu der durch die Stadtvertretung am 25. September 1967 beschlossenen Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 59.

Münster (Westf), den 11. Oktober 1967
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 26. 10. 1967 in der Zeit vom 6. November bis 6. Dezember 1967 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 11. Dezember 1967

(Grobe/Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann